

Motion über die Alimentierung des soziodemografischen Lastenausgleichsgefässes im revidierten Finanz- ausgleichsgesetz ab 1. Januar 2013

eröffnet am 13. September 2010

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Dotierung der einzelnen Lastenausgleichsgefässe so vorzunehmen, dass im Rahmen der geplanten Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleiches auf 10 Millionen Franken per 1. Januar 2013 mindestens 5 Millionen Franken aus Kantonsmitteln kommen.

Begründung:

Das neue Pflegefinanzierungsgesetz verursacht für die Gemeinden massive Kosten. In der Botschaft B 155 wird von zirka 40 Millionen Franken gesprochen. Bereits heute ist aber absehbar, dass diese Schätzung eher zu tief liegt und dass die zu erwartenden Kosten höher liegen werden. Im Rahmen der gültigen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist die Langzeitpflege eine Gemeindeaufgabe, und die Akutpflege, das heisst die Spitäler, ist vom Kanton zu finanzieren. An dieser Aufgabenteilung soll nicht gerüttelt werden. Allfällige finanzielle Verwerfungen zwischen den Gemeinden sollen über den Finanzausgleich ausgeglichen werden. Dahingehend verlangt die Motion Bucher (M 680) die Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleiches um mindestens 10 Millionen Franken, um solche Verwerfungen aufzufangen. Die Motion wurde vom Regierungsrat erheblich erklärt. Allerdings äussert sich der Regierungsrat darin nicht verbindlich über die Herkunft der Mittel für diese Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichsgefässes.

Bekanntlich müssen die Gemeinden die Pflegefinanzierung bereits ab dem 1. Januar 2011 finanzieren, währenddessen der Kanton die neue Spitalfinanzierung erst ab 1. Januar 2012 zu tragen hat. Es besteht daher im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ein Ungleichgewicht während eines Jahres in der Höhe von zirka 40 Millionen Franken. Vorab aus diesem Grund rechtfertigt es sich, dass die Alimentierung des aufzustockenden soziodemografischen Lastenausgleiches mit mindestens 5 Millionen Franken aus kantonalen Mitteln erfolgen soll. So kann diese eigentliche «Finanzierungslücke» über mehrere Jahre hinweg ausgeglichen werden. Der Rest kann durchaus aus der Umverteilung aus den andern Lastenausgleichsgefässen im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes entnommen werden. Im Sinne einer Planungssicherheit für Gemeinden und Kanton ist dieses Signal aber bereits jetzt verbindlich auszusenden und nicht erst im Rahmen der Gesetzesrevision per 1. Januar 2013.

Peyer Ludwig
Keller Irene

Arnold Erwin
Leuenberger Erich